Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

9 T 41/18
802 XIV (B) 9/18
Amtsgericht Wuppertal

Erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle am 15.05.2018, 9.30 Uhr

Steinhoff, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend Herrn Karim Zitouni, geboren am 12.06.1978 in Marokko, marokkanischer Staatsangehöriger,
Entlassungsanschrift: Nippesstraße 12, 42651 Solingen,

Verfahrensbevollmächtiger:
Herr Rechtsanwalt Helge Schneider, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld,

Antragsteller:
Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Stadtdienst Einwohnerwesen, Kölner Straße 45, 42651 Solingen,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Istel, die Richterin am Landgericht Kirchhoff und die Richterin am Landgericht Klein
auf die Beschwerde des Betroffenen vom 15.02.2018
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Solingen vom 02.02.2018
in der Sitzung vom 11.05.2018

b e s c h l o s s e n :

Das Rechtsmittel wird auf Kosten des Betroffenen zurückgewiesen, wobei Dolmetscherkosten nicht erhoben werden.

Der Gegenstandswert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene begehrt Feststellung, dass eine gegen ihn verhängte Abschiebehaftanordnung ihn ab dem Zeitpunkt des Eingangs seines Haftaufhebungsantrags in seinen Rechten verletzt hat, nachdem er wegen Undurchführbarkeit seiner Abschiebung binnen der angeordneten Haftdauer aus der Abschiebehaft entlassen worden ist.

Der Betroffene meldete sich im Oktober 2015 als Asylsuchender. Er wurde von der Bezirksregierung Arnsberg dem Kreis Solingen zugewiesen. Mehrfachen schriftlich erfolgten Einladungen zur persönlichen Asylantragstellung war er zunächst nicht gefolgt. Am 21.09.2016 erklärte der Betroffene gegenüber der Antragstellerin mit von ihm unterzeichnetem Schreiben, der Aufforderung zur Registrierung und Asylantragsaufnahme beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bislang nicht nachgekommen zu sein, er nach wie vor einen Asylantrag stellen wolle und bereit sei, sich im Rahmen einer Identitätsermittlung einer erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizei zu stellen. Der letztendlich am 16.01.2017 im Ankunftscenter Mönchengladbach gestellte Asylantrag ist mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.01.2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden (Bl. 26 d.A.). Darin ist der Betroffene aufgefordert worden, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und mitgeteilt worden, dass er nach Marokko abgeschoben werden, sollte er die Ausreisepflicht nicht einhalten; ferner ist das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet worden. Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben, Az. 23 K 1274/17 .A, und einen Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage gestellt. Letzterer ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14.02.2017, Az. 23 L 380/17 A., unanfechtbar abgelehnt worden (Bl. 50 f d.A.), weil der Betroffene Marokko ohne jeden Anlass für eine Verfolgung verlassen habe und eine solche ihm bei Rückkehr auch nicht drohe; der Betroffene sei aus rein wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen, wie er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt selbst angegeben habe. Von dieser Entscheidung erlangte der Antragsteller (erst) am

31.07.2018 Kenntnis. Am 26.04.2017 hatte der Betroffene seine Unterkunft im Übergangsheim verlassen und war untergetaucht. Am Abend des 09.10.2017 wurde der Betroffene in Düsseldorf wegen unerlaubten Aufenthaltes vorläufig festgenommen und der Antragsteller am Folgetag gegen 8:30 Uhr über die Festnahme informiert. Dieser brachte den Betroffenen im Übergangsheim Nippesstraße in Solingen unter, nachdem von der Beantragung von Abschiebehaft beim Amtsgericht Düsseldorf aus dem Grund abgesehen wurde, dass die für Ausreisepflichtige zuständigen Unterbringungseinrichtungen in Büren und Ingelheim bei Mainz vollständig belegt waren und das Amtsgericht Düsseldorf eine Unterbringung von Abschiebungshäftlingen für eine Nacht im Polizeigewahrsam abgelehnt hatte.

Seit Februar 2017 ist gegen den Betroffenen ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wegen Verstoßes gegen das BtMG anhängig, Az. 60 Js 1260/17. Der zuständige Staatsanwalt, Herr Hermenau, hat gegenüber dem Antragsteller am 17.10.2017 telefonisch das Einvernehmen zur Abschiebung erteilt (Vemerk, Bl. 63 d.A.).

Unter dem 18.10.2017 hat der Antragsteller beantragt, die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG, §§ 415 ff. FamFG für drei Monate, bis zum 17.01.2018 und - wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit gemäß § 122 Abs. 2 FamFG - die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anzuordnen, da nur so die Freiheitsentziehung sofort vollzogen und die Sicherung der Abschiebung gewährleistet werden könnten.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen am 18.10.2017 unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache persönlich angehört. Dabei gab der Betroffene an, bei einem Freund in Düsseldorf gewohnt zu haben, Drogen und Alkohol konsumiert und alles nicht so aufgenommen zu haben, dass er nicht bleiben dürfe; wenn die Entscheidung so sei, dass er abgeschoben werden solle, könne ihm das Geld für die Rückreise gegeben werden. Mit Beschluss vom selben Tag hat das Amtsgericht gegen den Betroffenen Sicherungshaft bis längstens zum 17.01.2018 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet (Bl. 75 d.A.).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29.12.2017, am selben Tag eingegangen (Bl. 73 d.A.), hat der Betroffene beantragt, die Haft gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG

aufzuheben, für den Fall einer Haftentlassung beantragt festzustellen, dass der Haftbeschluss ihn ab Eingang dieses Schreibens in seinen Rechten verletzt habe und die Kosten und Auslagen des Betroffenen nach billigem Ermessen dem Antragsteller aufzuerlegen.

Der Betroffene ist am 10.01.2018 aus der Haft entlassen worden, weil er von den marokkanischen Behörden nicht habe identifiziert werden können und aus diesem Grund eine Rückführung des Betroffenen innerhalb der angeordneten Sicherungshaftdauer nicht möglich sei, wie vom Antragsteller mit Schreiben vom 31.01.2018 mitgeteilt (Bl. 95 d.A.).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.01.2018 hat der Antragsteller seinen Aufhebungsantrag begründet (Bl. 89 ff. der Akte).

Mit Beschluss vom 02.02.2018 hat das Amtsgericht die Haftanordnung vom 18.10.2017 aufgehoben, die Hauptsache für erledigt erklärt und den Antrag auf Feststellung, dass der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Haftanordnung habe den Betroffenen nicht in seinen Rechten verletzt; das Vorbringen des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen rechtfertige keine andere Entscheidung; von der Auferlegung der Kosten des Verfahrens und den Auslagen des Betroffenen auf den Antragsteller habe das Gericht abgesehen, weil zum Zeitpunkt des Erlasses der Haftanordnung keine Rechtsverletzung ersichtlich sei.

Dagegen hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Schreiben vom 15.02.2018 Beschwerde eingelegt und als „weitere Begründung" darauf hingewiesen, insbesondere die Ausführungen der Antragstellerin und die Feststellungen des Gerichts zur beantragten Haftdauer seien nur pauschal ohne den erforderlichen Bezug zum Einzelfall erfolgt. Zudem ergebe sich aus dem Vorbringen, wonach zur Beschaffung eines Passersatzpapiers mehrere Monate, d.h. mindestens zwei Monate, und zur Flugbuchung anschließend 6 Wochen erforderlich seien, dass eine Abschiebung innerhalb der Haftzeit von 3 Monaten von vornherein nicht durchführbar gewesen sei.

Dazu angehört hat der Antragsteller unter dem 02.03.2018 ausgeführt, die Formulierung im Haftantrag „das Verfahren dauert mehrere Monate" beziehe sich auf

das gesamte Abschiebungsverfahren.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 06.03.2018 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer als Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist gemäß §§ 58ff FamFG zulässig, aber unbegründet. Zu Recht hat das Amtsgericht den Antrag auf Feststellung abgewiesen, dass die gegen ihn verhängte Abschiebehaftanordnung ihn ab dem Zeitpunkt des Eingangs seines Antrags auf Haftaufhebung in seinen Rechten verletzt hat. Denn auf seinen Antrag auf Haftaufhebung vom 29.12.2017 wäre er bis zu seiner am 10.01.2018 erfolgten Entlassung nicht zu entlassen gewesen.

1.

Gem. § 426 Abs. 1 FamFG ist ein Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, vor Ablauf der nach § 425 Abs. 1 FamFG festgesetzten Frist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist, wobei das Gericht vor einer Aufhebung des Beschlusses die zuständige Verwaltungsbehörde anzuhören hat. Gemäß § 426 Abs. 2 FamFG können die Beteiligten die Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen.

Die hier mangels einer Beschwerde eingetretene formelle Rechtskraft des die Sicherungshaft anordnenden amtsgerichtlichen Beschlusses vom 18.10.2017 kann zwar nicht durch das Verfahren auf Aufhebung der Haft nach § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG durchbrochen werden. Da Entscheidungen über die Anordnung der Haft nicht der materiellen Rechtskraft fähig sind, kann ein Betroffener den Haftaufhebungsantrag nicht nur auf neue Umstände, sondern auch auf Einwände gegen die erstmalige Anordnung der Haft stützen (BGH V ZB 292 / 10 in juris Rn. 17). Die Berücksichtigung von Einwänden gegen die Haftanordnung führt bei der Prüfung der Haftaufhebung damit nicht dazu, dass die formelle Rechtskraft unterlaufen werden würde.

Weder neue Umstände noch die im Zeitpunkt der Haftanordnung festgestellten Tatsachen hätten Veranlassung gegeben, die Haft bis zum Zeitpunkt der Entlassung

des Betroffenen vorzeitig zu beenden. Neue Tatsachen sind nicht dargelegt worden noch waren solche sonst ersichtlich; das Amtsgericht war auch nicht gem. § 26 FamFG von Amts wegen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung veranlasst. Das Gericht kann einen von der betroffenen Person gestellten Aufhebungsantrag ohne weitere Sachverhaltsaufklärung ablehnen, wenn sich insgesamt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ermittlungen im Ausgangsverfahren keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung nicht mehr gegeben sein könnten (Budde in Keidel, FamFG, 18. Aufl., § 426 Rn. 8).

Die im Zeitpunkt der Haftanordnung festgestellten Tatsachen rechtfertigten die Haftanordnung auch noch im Zeitpunkt der Antragstellung auf Haftaufhebung und über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Tag der Entlassung des Betroffenen.

2. Der Haftantrag war zulässig. Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrages ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, unabhängig davon, ob der Betroffene das Fehlen dieser Verfahrensvoraussetzung in der Vorinstanz oder in der Beschwerde gerügt hat (BGH V ZB 292 /10 in juris Rn 13).

a) Die Stadt Solingen – Ausländerbehörde – hat als zuständige Behörde im Sinne von §§ 71 AufenthG, 4 OBG NRW gehandelt. In der Zeit von Oktober 2015 bis zum 26.04.2017, dem Tag seines „Untertauchen", sowie seit dem 10.10.2017 bis zu seiner Inhaftierung hatte der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Solingen.

b) Der Haftantrag ist wirksam gestellt. Zwar trägt der als Bl. 1 – 8 zur Akte genommene, 8-seitige Antrag entgegen der Sollvorschrift in § 23 Abs. 1 S. 5 FamFG keine Unterschrift und weicht ein – nur auszugsweise – zur Akte gereichtes, 7-seitiges unterschriebenes Exemplar (Bl. 9 – 12 d.A.) inhaltlich von diesem ab. Die fehlende Unterschrift des Antrags, Bl. 1-8 d.A., führt aber nicht zur Unwirksamkeit. Der Bundesgerichtshof hat betreffend einen Antrag auf Freiheitsentziehung ausgeführt, ein nicht unterschriebener verfahrensleitender Antrag sei wirksam, wenn sich aus anderen Umständen eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für den Urheber des Antrags und dessen Willen ergibt, den Antrag in den Rechtsverkehr zu bringen (BGH V ZB 210/10, in juris Rn 11 f). Solche Umstände liegen hier vor. Denn der Mitarbeiter des Ausländeramtes, welcher als Urheber des Antrags genannt ist, war bei der Anhörung des Betroffenen durch das Amtsgericht unter Mitführung der

vollständigen Akte des Ausländeramtes zugegeben. Damit hat er – auch ohne einen im Anhörungstermin zu Protokoll erklärten (erneuten) Antrag – zu erkennen gegeben, dass der Antrag vom 18.10.2017 mit seinem Willen in den Rechtsverkehr gelangt ist.

c) Es lag ein ausreichend begründeter Haftantrag im Sinne von § 417 Abs. 2 S. 2 FamFG vor. Danach hat die Begründung zu enthalten die Identität und den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen, die Erforderlichkeit und die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung sowie – in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft – die Verlassenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung.

aa)
Betreffend die Verlassenspflicht setzt die Anordnung nach § 417 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 FamFG einen begründeten Antrag voraus, der Darlegungen enthalten muss, aus welchen Gründen der Betroffene zweifelsfrei ausreisepflichtig ist (BVerfG, 2 BvR 1064/10 in juris Rn 23 f zur Zurückschiebungshaft mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 29. April 2010 - V ZB 218/09 -, juris, Rn. 12, 14); nur durch eine ausdrückliche Nennung des Bescheides ist hinreichend gewährleistet, dass erkennbar ist, auf welche konkreten Grundlagen die Behörde ihren Antrag stützt, und dass die Übermittlung des Antrages an den Betroffenen dessen Recht auf rechtliches Gehör wahrt.

Als Grundlage für die Beantragung der Sicherungshaft wird im Antrag der Bescheid vom 18.01.2017 genannt und ausgeführt, dass ein Antrag auf aufschiebende Wirkung der dagegen eingereichten Klage mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14.02.2017 unanfechtbar abgelehnt worden ist. Damit hat der Antragsteller sowohl den Bescheid konkret benannt als auch dargelegt, dass ihm rechtliches Gehör dazu gewährt worden ist. Entgegen der Ansicht des Betroffenen ist die Darlegung der Zustellung des Bescheides im Antrag unschädlich, wenn sich aus anderen dargelegten Umständen ergibt, dass der Bescheid dem Betroffenen zugegangen sein muss und er damit rechtliches Gehör erhalten hat. Dieser Umstand liegt in der dargelegten Klageerhebung des Betroffenen gegen den Bescheid und dem Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage. Wie der Betroffene diesen an seine Verfahrens- bzw. Prozessbevollmächtigte weitergeleitet haben will, ohne ihn zuvor selbst erhalten zu haben, ist schon nicht nachvollziehbar dargelegt, ergibt sich

insbesondere nicht aus der vagen Andeutung, das Bundesamt habe in den letzten drei Jahren oft sehr unstrukturiert gearbeitet.

bb)
Die Ausreisepflicht ist laut Antrag gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthaltG vollziehbar, weil die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit dem 14.02.2017 vollziehbar ist.

cc) Die Behörde hat dargelegt, was im konkreten Fall zur Durchführung der Abschiebung zu veranlassen war und welche Zeit das in Anspruch nehmen würde. Nach Auskunft der zentralen Ausländerbehörde Köln stelle das marokkanische Konsulat derzeit auch ohne vorliegende Sachbeweise hinsichtlich der Identität regelmäßig Passersatzpapiere aus; das Verfahren dauere insgesamt mehrere Monate, nach erfolgreicher Identifizierung durch die marokkanischen Behörden müsse der Flug nach Auflage des marokkanischen Konsulats mit sechs Wochen Vorlauf gebucht werden; somit sei eine Haftdauer von drei Monaten erforderlich.
Damit hat er auch Angaben zur erforderlichen Dauer der Haft gemacht.

dd) Der Antragsteller hat die Art der Haft konkret als „Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes" bezeichnet und einen konkreten Haftgrund, nämlich § 62 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthaltsG, angegeben. Dazu hat er ausgeführt, aufgrund welcher einzelfallbezogener Tatsachen vom Vorliegen dieses Haftgrundes auszugehen sei. So habe der Betroffene sein Asylverfahren über Monate hinweg nicht betrieben und sei mehreren Aufforderungen der Ausländerbehörde, zu organisierten Transporten zwecks Antragstellung zu erscheinen, nicht gefolgt; nachdem sein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden sei, sei der Antragsgegner untergetaucht und habe erst durch eine polizeiliche Festnahme in Düsseldorf „dingfest gemacht" werden können.

ee) Der Antragsteller hat im Antrag ferner dargetan, dass das Einvernehmen zur Abschiebung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Hinblick auf das dort anhängige Verfahren 60 Js 1260/17 wegen Verstoßes gegen das BtmG am 17.10.2017 telefonisch durch den zuständigen Staatsanwalt erteilt worden ist.

3. Der Antrag der Ausländerbehörde war auch begründet.

a) Aufgrund der vorgetragenen Umstände steht fest, dass der Betroffene ausreisepflichtig ist. Der Betroffene verfügt über keinen Titel, der den Verbleib in Deutschland erlauben würde. Die ihm eingeräumte Ausreisefrist ist abgelaufen. Diese Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG unmittelbar vollziehbar. Die Haft war auch zur Abschiebung in das Heimatland des Betroffenen anzuordnen gewesen, §§ 50, 57 Abs. 2 AufenthG. Die Voraussetzungen für eine Zurückschiebung in einen Drittstaat liegen nicht vor.

b) Der erforderliche Haftgrund für eine Sicherungshaft lag i.S.d. § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG vor. Nach dieser Bestimmung ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Sicherungshaft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht. Fluchtgefahr liegt nach der gesetzlichen Definition vor, wenn im Einzelfall Gründe bestehen, die auf den in § 2 Absatz 14 festgelegten Anhaltspunkten beruhen, und deshalb der begründete Verdacht gegeben ist, dass der Ausländer sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will. Ein solcher Anhaltspunkt kann sein: Der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Die Aufzählung des § 2 Abs. 14 AufenthG ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft.

Der Betroffene hatte sein Asylverfahren über Monate hinweg nicht betrieben und war mehreren Aufforderungen der Ausländerbehörde, zu organisierten Transporten zwecks Antragstellung zu erscheinen, nicht gefolgt; nachdem sein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden war, war der Antragsgegner untergetaucht und konnte erst durch eine polizeiliche Festnahme in Düsseldorf „dingfest gemacht" werden. Diese Umstände begründeten den Verdacht, dass der Betroffene sich der Abschiebung durch Flucht entziehen wollte.

c) Das hier gem. 72 Abs. 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft wurde erteilt.

d) Die angeordnete Haftdauer ist nicht zu beanstanden. Nach den Ausführungen des Antragstellers war aus den dort genannten Gründen eine Zeitspanne bis zum 17.01.2018 erforderlich, um die bürotechnischen Voraussetzungen für die Abschiebung zu erfüllen und die Abschiebung selbst zu bewerkstelligen. Dass eine

Abschiebung letztlich nicht durchgeführt werden konnte, lag nicht an dem Umstand, dass diese aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht grundsätzlich nicht binnen der Höchsthaftdauer nach § 62 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 AufenthaltG, welche hier nicht überschritten wurde, zu bewerkstelligen war, sondern daran, dass der Betroffene vom Heimatland – Marokko – nicht identifiziert werden konnte, was von der Behörde nicht vorauszusehen war.

Konkretere Angaben zur Haftdauer als in der Antragsschrift enthalten waren nicht erforderlich. Soweit der Betroffene einwendet, aus dem Wortlaut der im Haftantrag enthaltenen Angaben zur Haftdauer ergebe sich eine längere Zeitspanne als drei Monate, so ist die Formulierung im Haftantrag allein schon aufgrund des im Antrag enthaltenen Begriffs „insgesamt" dahingehend zu verstehen, dass das gesamte Verfahren einschließlich der Flugbuchung, und nicht nur die Beschaffung des Passersatzpapieres, wie der Betroffene meint, mehrere Monate dauern wird.

e) Die Abschiebungshaft war auch nicht gem. § 62 Abs. 1 AufenthG unzulässig, weil kein anderes, ebenfalls ausreichendes, aber milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Zweck der Haft, die Sicherstellung der Ausreise des Betroffenen, gleichermaßen hätte sicherstellen können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird vielmehr gewahrt.

Es konnte insbesondere nicht zugunsten des Betroffenen angenommen werden, er würde Deutschland tatsächlich freiwillig verlassen. Soweit er bei seiner Anhörung in der Sache ausgeführt hat, nicht realisiert zu haben, dass er nicht in Deutschland bleiben könne, und um Geld für die Rückreise gebeten hat, kann angesichts der hinausgezögerten Asylantragstellung, seines Untertauchens und seines von ihm eingeräumten Drogen- und Alkoholkonsums nicht davon ausgegangen werden, dass er etwaige ihm zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel tatsächlich zur Bestreitung der Rückreisekosten verwenden würde, zumal er über kein Ausweisdokument verfügt.

Als milderes Mittel kam auch nicht eine Verzögerung des Verfahrens betreffend die vom Betroffenen beantragte Gesundheitskarte in Betracht, wie vom Betroffenen eingewandt. Bereits aus diesem Verfahren ergibt sich der Wille des Betroffenen, Deutschland nicht verlassen zu wollen. Vor diesem Hintergrund konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Betroffene einer Abschiebung in anderer

Weise als durch ein erneutes Untertauchen entziehen würde.

f) Soweit § 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG bestimmt, von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 könne ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will, greift diese Ausnahmebestimmung nicht ein. Der Betroffene hat bei seiner Anhörung schon nicht ausdrücklich angegeben, sich einer Abschiebung nicht widersetzen zu wollen. Seine Angaben zur freiwilligen Ausreise waren, wie zuvor ausgeführt, vage und zudem als Lippenbekenntnis anzusehen.

g) Abschiebungshindernisse i.S.d. §§ 60, 60 a AufenthG sind nicht ersichtlich und werden vom Betroffenen mit der Beschwerde auch nicht dargelegt.

4. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft lagen vor:

a) Dem Betroffene ist rechtliches Gehör gewährt worden:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen gemäß §§ 34 Abs. 1, 420 FamFG angehört.

Die Anhörung erfolgte nichtöffentlich. Dies folgt schon daraus, dass die Anhörungen durch das Amtsgericht Solingen, wie der Kammer bekannt ist, im dortigen Haftbereich durchgeführt werden, welcher der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Soweit sich in dem Anhörungsprotokoll vom 18.10.2017 kein Vermerk zur Nichtöffentlichkeit der Anhörung findet, so folgen hieraus keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen, insbesondere war deswegen die Anhörung oder die Anordnung der Sicherungshaft nicht unwirksam (vgl. Ulrici in: Münchener Kommentar zum FamFG, 2. Aufl., § 28, Rn. 39; LG Krefeld, 7 T 72/17, bei juris). Zudem hat keine Verkündung im Sinne von § 41 Abs. 2 FamFG, sondern eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 1 FamFG stattgefunden. Schließlich ist weder vom Betroffenen vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich, dass eine andere als die im Protokoll aufgeführten Personen bei der Anhörung anwesend war.

Der Haftantrag ist dem Betroffenen vor der Anhörung ausgehändigt und übersetzt worden, wie zur Gewährung rechtlichen Gehörs zwingend erforderlich ist (BGH V ZB 274/11). Dass ihm der Antrag vorab und nicht erst im Termin ausgehändigt worden

ist, wie der Betroffene einwendet, ergibt sich aus dem Anhörungsprotokoll vom 18.10.2017: „Der Betroffene wird vorgeführt. Ihm ist **vorab** eine Abschrift der Antragsschrift vom 18.10.2017 ausgehändigt und vollständig übersetzt worden" (Fettdruck durch Kammer). Der Amtsrichter hat sich ferner vergewissert, dass eine Verständigung zwischen dem Dolmetscher und dem Betroffenen möglich ist.

b) Nach Art. 36 Abs. 1b WÜK hat der Betroffene das Recht, dass auf sein Verlangen hin die konsularische Vertretung seines Heimatstaates von seiner Inhaftierung unterrichtet wird (vgl. BGH V ZB 210/10 zu den Folgen einer unterbliebenen Belehrung). Hierauf wurde der Betroffene ausweislich des Anhörungsprotokolls hingewiesen. Der Betroffene macht aber nicht geltend, dass es an einer Belehrung überhaupt gefehlt habe; er rügt allein, dass seine Antwort darauf nicht protokolliert worden ist. Dass er um eine Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates gebeten und diese unterblieben wäre, hat er ausdrücklich nicht behauptet. Soweit er weiter einwendet, bei Information des Konsulats wäre eine Ausstellung des Passersatzpapiers und eine Abschiebung innerhalb weniger Tage möglich gewesen, spricht gegen die Richtigkeit seiner Annahme bereits der Umstand, dass die marokkanischen Behörden den Betroffenen nicht identifiziert haben und mangels Identifikation als Voraussetzung für die Ausstellung eines Passersatzpapiers eine Abschiebung innerhalb der angeordneten Haftdauer nicht möglich, sondern der Betroffene aus der Haft zu entlassen gewesen war.

c) Die Bestellung und Beteiligung eines Verfahrenspflegers nach §§ 419 Abs. 1, 418 Abs. 2 FamFG war gemäß § 419 Abs. 2 FamFG entbehrlich, da der Betroffene im vorliegenden Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

d) Der Antragsteller hat gemäß § 417 Abs. 3 FamFG die vollständige Ausländerakte bei der Anhörung mitgeführt.

5. Die Haft war auch nicht aus dem Grund aufzuheben, weil eine Anordnung von Sicherungshaft gegen den Betroffenen vom Amtsgericht nicht beschlossen worden wäre. Zutreffend ist zwar, dass der vom Amtsrichter unterzeichnete Beschluss, Bl. 75 ff d.A., erst aufgrund der Verfügung vom 02.01.2018 „WV mit Beschluss" zur Akte gelangte. Dass dieser zuvor nicht existent bzw. nicht unterzeichnet gewesen wäre, kann bereits vor dem Hintergrund nicht angenommen werden, als dem Betroffenen gem. Anhörungsprotokoll am 17.10.2018 eine Ausfertigung des Beschlusses

ausgehändigt worden ist.

6.
Eine nochmalige persönliche Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren war nicht geboten, da diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurde und von einer erneuten Vornahme unter Berücksichtigung des Inhaltes der Beschwerdebegründung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind (§ 68 Abs. 3 FamFG).

III.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2, 430 FamFG, Art. 5 V EMRK analog.
Die Festsetzung des Geschäftswertes rechtfertigt sich aus § 36 I, III GNotKG.

V.
Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe (Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe) einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwer-de eingelegt werde. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben und so-dann, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat, beginnend mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses, zu begründen. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. I, S.3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Istel Kirchhoff

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Wuppertal

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN